

Bei einer Rechtsschutzversicherung angestellte Rechtsanwälte dürfen eine Partei selbst im Schlichtungsverfahren nicht als Rechtsbeistand begleiten

Art. 68 und 204 Abs. 2 ZPO

Als Rechtsbeistand i.S.v. Art. 204 Abs. 2 ZPO gelten die gemäss Art. 68 Abs. 2 lit. b ZPO zugelassenen (Rechts-)Vertreter, d.h. registrierte Anwälte und – soweit kantonally vorgesehen – patentierte Sachwalter und Rechtsagenten. Bei einer Rechtsschutzversicherung angestellte Rechtsanwälte können eine Partei im Schlichtungsverfahren auch nicht als Vertrauenspersonen begleiten. [263]

KGer SG BE. 2012.9, Entscheid vom 7. März 2012

Die Beschwerdeführerin hatte bei der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse eine Klage anhängig gemacht. Darin hatte sie angekündigt, der bei der Rechtsschutzversicherung angestellte Rechtsanwalt X. werde sie als «Rechtsbeistand» an die Schlichtungsverhandlung begleiten. Der Präsident hatte verfügt, die Verbeiständung sei nicht zulässig, da die berufsmässige Vertretung registrierten Anwälten vorbehalten sei. Entscheidend für die Zulassung einer Drittperson sei allein, ob diese berufsmässig agiere oder nicht.

Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde. Sie machte geltend, die Begleitung im Schlichtungsverfahren sei von der Vertretung im Prozess zu unterscheiden. Im Schlichtungsverfahren habe sich die Begleitperson im Hintergrund zu halten, und die begleitete Person müsse sich selber aktiv an der Verhandlung beteiligen. Ferner sei der Kreis für die Auswahl der Begleitpersonen offen. Da die Schlichtung eine vor- bzw. aussergerichtliche Streitbeilegung sei, könne das Berufsmonopol nicht unbeschadet auf das Schlichtungsverfahren ausgeweitet werden.

Das Kantonsgericht wies die Beschwerde ab. Zur Begründung führte es an, dass sich jede prozessfähige Person gemäss Art. 68 ZPO im Prozess vertreten lassen könne. Die berufsmässige Vertretung sei grundsätzlich registrierten Anwälten vorbehalten; ausnahmsweise seien vor den Schlichtungsbehörden auch patentierte Sachwalter und Rechtsagenten zugelassen, soweit das kantonale Recht dies vorsehe (Art. 68 Abs. 2 lit. b ZPO). Deshalb sei das Anwaltsmonopol – in abgeschwächter Form – auch auf das Schlichtungsverfahren anwendbar. Weiter stellte es fest, dass die Parteien im Schlichtungsverfahren persönlich zu erscheinen haben und eine Vertretung nur in Ausnahmefällen möglich sei (Art. 204 Abs. 1 und 3 ZPO). Hingegen sei im Schlichtungsverfahren eine Begleitung durch einen Rechtsbeistand oder eine Vertrauensperson möglich (Art. 204 Abs. 2 ZPO). Der Begriff

Vertrauensperson umfasse jede Person, zu der ein besonderes Vertrauensverhältnis bestehe. Dieses könne auch beruflicher Natur sein, so dass gegebenenfalls ein Treuhänder oder ein anderer Berater als Vertrauensperson in Frage komme. Mit dem Begriff «Rechtsbeistand» könne hingegen nichts anderes gemeint sein als Vertreter i.S.v. Art. 68 Abs. 2 lit. b ZPO, da die «Begleitung» dem bisherigen Terminus der Verbeiständung – also der Unterstützung in der Verhandlung – entspreche.

Da der bei der Rechtsschutzversicherung angestellte Rechtsanwalt die Voraussetzungen nach Art. 68 Abs. 2 lit. b ZPO nicht erfülle, könne er die Beschwerdeführerin im Schlichtungsverfahren nicht als Rechtsbeistand begleiten. Er könne auch nicht als Vertrauensperson gelten, da kein besonderes Vertrauensverhältnis vorliege. Es sei nicht Wille des Gesetzgebers gewesen, die Voraussetzungen von Art. 68 Abs. 2 lit. b ZPO abzuschwächen und somit eine juristische Begleitperson, welche die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt, stattdessen als Vertrauensperson i.S.v. Art. 204 Abs. 2 ZPO zuzulassen.

Kommentar

Dem Entscheid ist beizupflichten. Zweck des Schlichtungsverfahrens ist es, eine persönliche Aussprache zwischen den Parteien zu ermöglichen und nach Möglichkeit eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden. Die Parteien müssen deshalb – ausser in den in Art. 204 Abs. 3 ZPO genannten Fällen – persönlich erscheinen (Art. 204 Abs. 1 ZPO) und sollen sich auch selber hauptsächlich zur Streitsache äussern, während sich die Begleitperson im Hintergrund zu halten hat (Botschaft ZPO, BBl 2006 7331). Bei einem Rechtsbeistand lässt sich dies in der Praxis nicht durchsetzen und ist auch nicht sinnvoll.

Die berufsmässige Vertretung ist ausschliesslich den in Art. 68 Abs. 2 ZPO genannten Personen vorbehalten. Das Anwaltsmonopol gilt somit, wenn auch in abgeschwächter Form, auch vor der Schlichtungsbehörde. Die Rechtsschutzversicherung – und somit auch der für den Versicherungsfall zuständige angestellte Rechtsanwalt – wird erst im Fall eines Rechtsstreits und nur für diesen beigezogen, was letztlich einer berufsmässigen Vertretung gleichzusetzen ist. Der Gesetzgeber hat bewusst keine Ausnahme für angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorgesehen, so dass für diese im Schlichtungsverfahren weder eine Begleitung als Rechtsbeistand noch als Vertrauensperson in Frage kommt.